

# Landtagssitzung 2022

## Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 7. Juni 2022, 23:43

Sehr geehrter Herr Vossen, im Freistaat waren bis zum Inkrafttreten des Föderationsfeiertagsgesetzes im Jahr 2020 auf der Grundlage alten Rechts die drei christlichen Feiertage bereits gesetzliche Feiertage. Und wie Herr Mannhardt ausführte, haben nach meiner Kenntnis große Teile von Gesellschaft und Wirtschaft diese Tage als freie Tage beibehalten, auch wenn sie im FFG nicht mehr föderationsweit als gesetzliche Feiertage bestimmt wurden. Die Festlegung von Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag als Landesfeiertage spiegeln daher wietgehend die Realität auf Gesetzesebene wider. Nur der 28. August als Tag des Freistaats ist ein neuer Feiertag, der keinen religiösen Bezug hat, sondern an einen wichtigen Tag in der Geschichte des Freistaats erinnert, nämlich an seine Gründung. Und an diesen denkwürdigen Tag sollten wir uns jedes Jahr mit einem Feiertag erinnern.

Ja, Herr Mannhardt, Kommunen, die keine kreisfreien Städte sind, wurden absichtlich von der Ermächtigung für die Schaffung von Regionalfeiertagen ausgenommen. Derartige Feiertage, die ja dann auch gesetzliche Feiertage sind, sollen mindestens für einen Landkreis Gültigkeit haben. Ich habe zwar Verständnis, dass möglicherweise diese oder jene Stadt auch einen historisch bedeutsamen Gedenktag begeht und diesen auch gern als gesetzlichen Feiertag geschützt wissen möchte, nur sollten wir meiner Meinung nach halt bei der Größe der räumlichen Geltungsbereiche nach unten eine Grenze einziehen, dass nicht jedes kleine Dorf, jede Stadt oder vielleicht sogar einzelne Stadtteile ihren eigenen gesetzlichen Feiertag, mit all den daraus resultierenden Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens festlegen. Daher halte ich den Landkreis, und eben die diesem gleichgestellte kreisfreie Stadt als akzeptable und handhabbare kleinste Einheit für den räumlichen Geltungsbereich eines Feiertags für angemessen.

[SimOff](#)